

Entgelte für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

1. Netznutzung

Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung befinden sich ausschließlich in der Niederspannung. Ihre Jahresarbeit ist kleiner als 100.000 kWh.

Der Lieferant bzw. Netznutzer zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz der Enervie Vernetzt GmbH ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitsentgelt zusammen. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Produkt der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis.

- Der Grundpreis beträgt 60,00 € im Jahr.
- Der Arbeitspreis beträgt 4,56 ct/kWh.
- Für Elektrospeicherheizungskunden oder sonstige abschaltbare Kunden beträgt das Arbeitsentgelt für die Schaltdauer des Niedertarifs 2,50 ct/kWh.

2. Messstellenbetrieb und Messung

Im Regelfall erfolgt die Messung der in Anspruch genommenen elektrischen Wirkarbeit über eine Messeinrichtung die einmal jährlich abgelesen wird. Das Entgelt den Messstellenbetrieb sowie die Messung beträgt im Jahr:

Einspeisung und Entnahme <u>ohne</u> registrierende Leistungsmessung	Messstellenbetrieb u. Messung €/a
Eintarifzähler	10,33
Zweitarifzähler	19,99
Zweirichtungszähler	19,99
Tarifschaltung	22,39
elektronischer Haushaltszähler	7,58
Wandler in MS	421,87
Wandler in NS	58,85

Zählerstände für zwischenzeitliche Verbrauchsabrechnungen werden rechnerisch ermittelt.

3. Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Nach §17 Abs. 6 StromNEV sind Entnahmestellen zur Versorgung von öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Lastgangmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Zur Ermittlung der Leistung wird bei ENERVIE Vernetzt ein allgemeines Lastprofil genutzt. Hieraus ergibt sich eine Benutzungszahl von 3600 h/a.

Zur Abrechnung von Straßenbeleuchtungsanlagen wird die Leistungspreiskomponente wie folgt in den Arbeitspreis integriert:

$$AP_{\text{StraBel}} [\text{ct/kWh}] = AP_{\text{NS}>2500\text{h/a}} + LP_{\text{NS}>2500\text{h/a}} / 3600\text{h/a} * 100\text{ct/EUR}$$

Das sich aus der Multiplikation des Arbeitspreises für Straßenbeleuchtungsanlagen mit der entnommenen Jahresarbeit ergebende Netzentgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem (Niederspannung, >2500h/a) ergebenden Entgelt.

Das Entgelt versteht sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

4. Konzessionsabgabe

Den Städten und Gemeinden steht nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 9. Januar 1992 i. d. F. vom 22.07.1999 für die Versorgung von Letztverbrauchern eine Konzessionsabgabe zu.

In der Regel beträgt die Konzessionsabgabe für Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Region Hagen 1,99 ct/kWh, in den Regionen Lüdenscheid und Plettenberg 1,59 ct/kWh und in den Regionen Altena, Halver, Herdecke, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Neuenrade, Schalksmühle, Werdohl und Breckerfeld 1,32 ct/kWh.

Durch Überschneidungen des Verteilnetzes mit anderen Gemeindegrenzen kann es in Randbereichen des Versorgungsnetzes der Enervie Vernetzt GmbH dazu kommen, dass die jeweilige mit den Gemeinden vereinbarte Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt wird. Betroffen sind die Städte und Gemeinden Dortmund, Witten, Schwerte, Hemer, und Finnentrop.

5. Differenzmengenausgleich

Der Ausgleich von Mehrmengen (tatsächliche Abnahme eines Lastprofilkunden liegt unterhalb der Prognose des Lieferanten, ungewollte Mehreinspeisung des Lieferanten) und Mindermengen (tatsächliche Abnahme eines Lastprofilkunden liegt oberhalb der Prognose des Lieferanten, Lieferung durch Enervie Vernetzt GmbH) wird mit einem symmetrischen Preis berechnet. Der Preis für den Ausgleich der Mehr- und Mindermengen orientiert sich an durch BDEW ermittelten und veröffentlichten Wert.

6. Umlagen und Steuern

siehe Veröffentlichungen „Umlagen und Steuern“

Entgelte für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

7. Netznutzung

Der Lieferant bzw. Netznutzer zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz der Enervie Vernetzt GmbH ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene $\frac{1}{4}$ -h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

Es gelten folgende Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung (**Jahresleistungspreissystem**):

Leistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Höchstspannung (HöS)				
Umspannung Höchst- / Hochspannung (USp. HöS/HS)	10,05	2,09	60,44	0,07
Hochspannung (HS)	14,26	2,57	74,14	0,17
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	15,57	2,61	74,17	0,26
Mittelspannung (MS)	19,41	2,72	66,85	0,82
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	20,90	3,38	74,94	1,22
Niederspannung (NS)	24,02	3,94	75,49	1,88

Netzkunden, die gemäß §19 Abs. 3 StromNEV Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selbst nutzen, zahlen für diese allein genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Entgelt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene und ist im Rahmen der Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur angezeigt worden. Der Netzkunde ist bezüglich seines Netzentgeltes so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen. Das Entgelt für die Nutzung der singulären Betriebsmittel ist als Jahrespauschale bei der Enervie Vernetzt GmbH individuell zu erfragen.

Die Energie Vernetzt GmbH bietet weiterhin ein Monatsleistungspreissystem mit folgenden Preisbestandteilen an:

Monatsleistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW u. Monat	ct / kWh
Höchstspannung (HöS)		
Umspannung Höchst- / Hochspannung (USp. HöS/HS)	10,07	0,07
Hochspannung (HS)	12,36	0,17
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	12,36	0,26
Mittelspannung (MS)	11,14	0,82
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	12,49	1,22
Niederspannung (NS)	12,58	1,88

8. Netzreserve

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung – Netzreserve

Kunden mit Eigenerzeugung können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr bestellen. Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Die Netzreservekapazität ist bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu bestellen. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt berechnet. Die Inanspruchnahme von Netzreserve muss beim Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungsjahres angemeldet werden. Weitere Details werden in einer abzuschließenden Zusatzvereinbarung geregelt.

Jahresleistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€ / kWa	€ / kWa	€ / kWa
Umspannung Höchst- / Hochspannung (USp. HöS/HS)	16,75	20,10	23,45
Hochspannung (HS)	22,28	26,73	31,19
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	24,33	29,20	34,06
Mittelspannung (MS)	34,66	41,59	48,52
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	45,45	54,53	63,62
Niederspannung (NS)	60,05	72,06	84,06

9. Blindstrom

Überschreitet die je ¼-h-Messperiode bezogene induktive Blindarbeit 48 % der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit, wird für die 48 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Blindarbeitsentgelt fällig

Blindarbeitsentgelt
0,92 ct/kvarh

10. Messtellenbetrieb und Messung

Im Regelfall erfolgt die Messung der in Anspruch genommenen Leistung sowie der elektrischen Wirk- und Blindarbeit über eine Messeinrichtung mit Fernauslesung.

Das Entgelt für die Messung erhöht sich entsprechend der Komplexität des Messaufbaus, z. B. für zusätzliche Messeinrichtungen, die Erfassung der Zählwerte über mehrere Übergabepunkte.

Bei der Abnahme von Energie aus dem Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag in Höhe von 4% auf die gemessenen Werte berechnet und im Rahmen der Messwertübermittlung berücksichtigt

Das Entgelt für Messtellenbetrieb und Messung beträgt:

Einspeisung und Entnahme <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung	Messtellenbetrieb u. Messung
	€/a
Höchstspannungszähler	
mit registrierende Leistungsmessung, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-komponente	
Hochspannungszähler	
mit registrierenden Leistungsmessung, mit Wandler, mit TK-Komponente	4.534,71
Mittelspannungszähler	
mit registrierenden Leistungsmessung, ohne Wandler, mit TK-Komponente	200,78
Wandler	421,87
Niederspannungszähler	
mit registrierende Leistungsmessung, Drehstrom, ohne Wandler, mit TK-komponente	193,93
Wandler	58,85

11. Konzessionsabgabe

Den Städten und Gemeinden steht nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 9. Januar 1992 i. d. F. vom 22.07.1999 für die Versorgung von Letztverbrauchern eine Konzessionsabgabe zu.

Daher erhöhen sich für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabenpflichtig ist, die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Kommune. Für die Bemessung der Konzessionsabgabe gilt § 2 KAV.

In der Regel beträgt die Konzessionsabgabe für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung 0,11 ct/kWh entsprechend der Sondervertragsregelung der KAV. In der Niederspannungsebene ist die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden davon abhängig, dass die gemessene Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (ct/kWh) im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis (ct/kWh) liegt. Der Lieferant bzw. Netznutzer hat Energie Vernetzt GmbH in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder ver-

eidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich im Wesentlichen aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Energie Vernetzt GmbH behält sich vor, dem Lieferanten bzw. Netznutzer auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

12. Umlagen und Steuern; siehe Veröffentlichungen „Umlagen und Steuern“
siehe Veröffentlichungen „Umlagen und Steuern“